

## Satzung Power On e.V.

### Präambel

1. Power On begeistert insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kinder und Jugendliche für das Leben, fördert jugendliches Engagement, setzt Zeichen gegen Resignation und Rassismus, befähigt Menschen, gesunde Beziehungen mit sich selbst und ihren Mitmenschen zu führen und lebt christlichen Glauben authentisch vor. Power On fördert positives und beispielgebendes Verhalten im Rahmen der Agenda 2030 im Hinblick auf die genannten gemeinnützigen Ziele.
  
2. Grundwerte allen Handelns bilden vier Säulen, die unter der Maxime „Christlichen Glauben und Wirksamkeit authentisch und beispielhaft leben – Power On“ stehen. Die Säulen stehen in keiner hierarchischen Ordnung. Die Gewichtung der Säulen liegt in der Verantwortung der Projektverantwortlichen. Aktivitäten, die den Säulen oder einzelnen Werten widersprechen, sind unzulässig.
  - a. Die erste Säule ist „ökologische Nachhaltigkeit“. Dieser Wert wird näher beschrieben durch *Regionalität* und *globale Verantwortung*.
  
  - b. Die zweite Säule ist „Nächstenliebe“. Dieser Wert wird näher beschrieben durch *Wertschätzung*, *Selbstwertgefühl* und *Natürlichkeit* und beruft sich auf die biblische Geschichte des Barmherzigen Samariters.
  
  - c. Die dritte Säule ist das „Empowerment“. Dieser Wert wird näher beschriebendurch *Partizipation*, *soziales Engagement*, *Inklusion*, *Toleranz*, *Eigeninitiative*, *kreatives* und *erfinderisches Denken* und *Handeln*, sowie *Neugier* und *Begeisterung dem Leben gegenüber*.
  
  - d. Die vierte Säule ist die „Inspiration“. Sie ist geprägt durch *Optimismus gegen Resignation* und *Visionarität*. Sie beinhaltet die virtuelle und reale Kommunikation der anderen drei Säulen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene durch offline Veranstaltungen und durch online Projekte und Veröffentlichungen von Bild, Ton und Textmaterial. Durch diese Säule möchte das Power On beispielgebend wirken.

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Name des Vereins lautet „Power On“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Prebberede.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Power On verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

## **§ 3 Gegenstand des Vereins**

1. Zweck der Körperschaft sind die Förderung der Jugendhilfe, der Religion, von Kunst und Kultur, Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Im Fokus der Projekte des Vereins liegen insbesondere die ländlichen, strukturschwachen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns und Länder des Globalen Südens. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements unter Einbindung von ehrenamtlichen Personen, in Kinder- und Jugendcamps, kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Festivals und Aufführungen), Seminaren, Austauschprojekten und Aufhalten in anderen Ländern verwirklicht. Weiterhin dazugehörend sind online und offline Projekte, die der Kommunikation und Multiplikation unserer Werte dienen.

3. Power On begeistert insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kinder und Jugendliche für das Leben, fördert jungendliches Engagement, setzt Zeichen gegen Resignation und Rassismus, befähigt Menschen gesunde Beziehungen mit sich selbst und ihren Mitmenschen zu führen und lebt christlichen Glauben authentisch vor. Power On fördert positives und beispielgebendes Verhalten im Rahmen der Agenda 2030 im Hinblick auf die genannten gemeinnützigen Ziele.

4. Grundwerte allen Handelns bilden vier Säulen, die unter der Maxime

- „Christlichen Glauben und Wirksamkeit authentisch und beispielhaft leben – Power On“ stehen. Die Säulen stehen in keiner hierarchischen Ordnung. Die Gewichtung der Säulen liegt in der Verantwortung der Projektverantwortlichen. Aktivitäten, die den Säulen oder einzelnen Werten widersprechen, sind unzulässig. Die erste Säule ist „ökologische Nachhaltigkeit“. Dieser Wert wird näher beschrieben durch *Regionalität* und *globale Verantwortung*.
- Die zweite Säule ist „Nächstenliebe“. Dieser Wert wird näher beschrieben durch *Wertschätzung, Selbstwertgefühl* und *Natürlichkeit* und beruft sich auf die biblische Geschichte des Barmherzigen Samariters.
- Die dritte Säule ist das „Empowerment“. Dieser Wert wird näher beschrieben durch *Partizipation, soziales Engagement, Inklusion, Toleranz, Eigeninitiative, kreatives und erfinderisches Denken und Handeln, sowie Neugier und Begeisterung dem Leben gegenüber*
- Die vierte Säule ist die „Inspiration“. Sie ist geprägt durch *Optimismus gegen Resignation* und *Visionarität*. Sie beinhaltet die virtuelle und reale Kommunikation der anderen drei Säulen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene durch offline Veranstaltungen und durch online Projekte und Veröffentlichungen von Bild, Ton und Textmaterial. Durch diese Säule möchte das Power On beispielgebend wirken.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Wird die Wahl in geheimer Abstimmung durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.

4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Mitglieder des Vorstandes oder den gesamten Vorstand abberufen. Sofern Vorsitzender oder zweiter Vorsitzender abberufen werden, besetzt die Mitgliederversammlung das jeweilige Amt entsprechend der Regelungen des § 6 Absatz 2b dieser Satzung neu.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, geheime Abstimmungen sind nur auf Antrag eines Vorstandsmitglieds in Personalfragen durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Der Vorstand trifft sich bei Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden in Textform und einer Ladungsfrist von drei Tagen. Vorstandsmitglieder können über Telekommunikationsmedien an der Sitzung teilnehmen, wenn eine persönliche Teilnahme nicht eingerichtet werden kann. Der Vorstand ist mit einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren per Textform getroffen werden.
7. Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins zugewiesen, die nicht ausdrücklich durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
8. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die je eine Stimme haben. Bis zu zwei Stimmen können für die Mitgliederversammlung auf ein Mitglied übertragen werden. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Fall der realen Versammlung gibt er den Ort und die Zeit der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern vorher schriftlich übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail Adresse/Telefonnummer verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in der Versammlungsordnung geregelt. Weitere Sitzungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche in Textform mit Tagesordnung berufen und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern nach der Versammlung in Textform zu übersenden.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands inklusive des Berichtes über den Jahresabschluss und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder auf Antrag gemäß §5 Absatz 4 dieser Satzung
- c. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d. die Entlastung des Vorstands,
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung mit Fünftelmehrheit.  
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit Fünftelmehrheit.

## **§7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele und Werte, siehe Präambel, unterstützen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Textform. Eine Ablehnung des Antrages braucht nicht begründet zu werden. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.
  
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod/Auflösung der juristischen Person oder Ausschluss. Den Austritt kann jedes Mitglied mit einer Frist von vier Wochen in Textform gegenüber dem Vorstand erklären. Mitglieder können aus wichtigem Grund aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck, die Ziele oder Werte des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 12 Monate im Verzug befindet oder sein Aufenthalt dem Verein unbekannt ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
  
3. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



## **§ 8 Kassenprüfende**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfenden dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
4. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 9 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönliche und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. **Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.**

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer 5/6 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- a. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 5/6 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mindestens eines unserer unter § 3 1. genannten Zwecke.
- c. Liquidatoren sind der 1.Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.